

Satzung des Vereins „Kelkheimer Perspektiven“

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen: „Kelkheimer Perspektiven e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Kelkheim/Ts.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und des Miteinanders von Klein und Groß.
2. Dieser Zweck wird durch die Gründung von Betreuungseinrichtungen verwirklicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben im Falle des Ausscheidens oder der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und können geleistete Beiträge und sonstige Zuwendungen nicht zurückfordern.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins zu fördern bereit ist.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Mit dem Aufnahmeantrag wird die Satzung anerkannt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
3. Nur bestätigte Mitglieder sind auf der Mitgliederversammlung des Vereins wahlberechtigt.

4. Die Ausübung der Mitgliedschaft kann nicht übertragen werden.

5. Die Mitgliedschaft endet durch

a) Austritt, der vom Mitglied in schriftlicher Briefform gegenüber dem Vorstand oder der Geschäftsführung erklärt werden kann. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen möglich.

b) Ausschluss aus wichtigem Grund;

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Vor Ausspruch des Ausschlusses muss das Mitglied vom Vorstand mündlich oder schriftlich angehört werden. Die Angabe von Gründen erfolgt auf Wunsch des Betroffenen.

Ausschlussgründe sind vereinschädigendes Verhalten und die Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.

c) Tod des Mitgliedes oder Auflösung der juristischen Person.

6. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des Jahresbeitrages.

7. Jedes Mitglied hat einen Mindestbeitrag zu entrichten.

§ 5 Beitrag

Der Verein erhebt Beiträge. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Die Höhe des Vereinsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

a) 1. Vorsitzende/r (Vorstand i. S. d. §26 BGB)

b) 2. Vorsitzende/r (Vorstand i. S. d. §26 BGB)

c) Schriftführer/in (Vorstand i. S. d. §26 BGB)

2. Des Weiteren können auf Wunsch des geschäftsführenden Vorstandes weitere Ämter gewählt werden, die vom Vorstand benannt und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden:

- d) bis zu drei Beisitzer/innen die bei Bedarf berufen werden können und im erweiterten Vorstand tätig sind.

Der erweiterte Vorstand wird für eine einjährige Amtszeit gewählt und hat eine reine beratende Funktion.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die/der Vorsitzende, die /der stellvertretende/r Vorsitzende/r und die/der SchriftführerIn

3. Der Vorstand ist nach § 26 BGB vertretungsberechtigt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, wobei diese an Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.

4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann für die laufenden Geschäfte des Vereins einen Geschäftsführer/ eine Geschäftsführerin bestellen. Dieser/diese kann auf Einladung an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

5. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
- Einberufung der Mitgliederversammlung.
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Aufstellung der Richtlinien für den Betrieb der vereinseigenen Einrichtungen.
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
- Beschlussfassung über Aufnahmen, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- Obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der geschäftsführende Vorstand (§26 BGB) eine Geschäftsordnung geben.

Die einzelnen Mitglieder des Vorstands nach §26 BGB werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

6. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zwei Mal statt. Zur Vorstandssitzung wird telefonisch oder in Textform (Mail, Schreiben, Brief etc.) geladen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit kommt der Beschluss nicht zustande.

7. Der Vorstand kann durch bis zu drei Besitzer/innen ergänzt werden, die vom Vorstand benannt und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Sie werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut und sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes einzuladen.

Beisitzer haben beratende Stimme, d.h. Beisitzer sind beratend tätig und nehmen lediglich Funktionen wahr, die ihnen laut Satzung übertragen werden.

8. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären (§ 10 gilt entsprechend).

9. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von mindestens 30 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe eines Grundes verlangt wird.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch schriftliche Einladung in Textform (z.B. Mail, Fax, Schreiben oder Briefpost) an alle Mitglieder.

4. Die Mitgliederversammlung wird von der/ dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Des Weiteren ist bei begründeter Notwendigkeit die Wahl eines Versammlungsleiters möglich.

5. Für Wahlen gilt folgendes: Jede Position wird separat gewählt. Hat im ersten Wahlgang keiner der kandidierenden Personen, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl durch die Mitgliederversammlung statt.

6. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses
- die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
- die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Bestätigung der eventuell vom Vorstand bestellten Beisitzer als erweiterter Vorstand
- Satzungsänderungen
- die Auflösung des Vereins

7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt ist.

8. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

9. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann und somit nicht übertragbar ist.

10. Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung mit einfacher Mehrheit entschieden werden.

Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.

11. Über die Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Protokollführer zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegen zu zeichnen ist.

12. Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung können in der „Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen“ geregelt werden.

§ 8 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn Sie

1. bei der Einberufung der Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die die zuständige Registerbehörde oder das Finanzamt vorschreiben, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 9 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

3. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Email, Telefonnummer, (eventuell Name der Kinder in den Einrichtungen) und Anschrift.

4. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

5. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden; sie benötigt eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kelkheim, die es unmittelbar und ausschließlich für soziale und gemeinnützige Zwecke nach Vorschlagsrecht des Vereins zu verwenden hat.